jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/3/4 1Ob173/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1953

Norm

ABGB §1096 A1
ABGB §1118

Rechtssatz

Solange die Wiederherstellungsarbeiten am Bestandgegenstand noch nicht vollendet sind (also auch bei vorübergehender Einstellung der Bautätigkeit), hat der Bestandnehmer keinen Anspruch gegen den Bestandgeber auf Zuhaltung des Bestandvertrages.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 173/53
  Entscheidungstext OGH 04.03.1953 1 Ob 173/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0024574

Dokumentnummer

JJR_19530304_OGH0002_0010OB00173_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at